

# Kurzfassung der wesentlichen Inhalte des Entwurfs des Regionalplans Südlicher Oberrhein

## A) Einführung

Der Regionalplan bildet die rechtlich verbindliche Grundlage für die räumliche Entwicklung der Region Südlicher Oberrhein. Er konkretisiert die Grundsätze des Bundesraumordnungsgesetzes und formt die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg sachlich und räumlich aus.

Nachdem der bisherige Regionalplan in weiten Teilen unverändert seit 1995 besteht und die fachlichen Grundlagen zum Teil sogar auf die 1980er Jahre zurückgehen, hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein am 09.12.2010 den Beschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein gefasst. Am 18.07.2013 hat die Verbandsversammlung den Offenlage-Entwurf festgestellt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und der abschließenden Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird der fortgeschriebene Regionalplan von der Verbandversammlung als Satzung beschlossen und hat damit den Charakter einer Rechtsnorm. Er tritt nach Genehmigung durch die Oberste Landesplanungsbehörde (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg) in Kraft.

### **Grundlagen**

Die **rechtlichen Grundlagen** des Regionalplans Südlicher Oberrhein bilden das Bundesraumordnungsgesetz (ROG), das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) und der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP). Nach § 31 LplG ist der Regionalverband Südlicher Oberrhein Träger der Regionalplanung und somit zuständig für Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines Regionalplans für das Verbandsgebiet. Die instrumentelle Ausgestaltung, Gliederung und zeichnerische Darstellung des Regionalplans orientieren sich an den landesweit gültigen Vorgaben des LEP sowie der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne.

Das **Planungsgebiet** des Regionalplans Südlicher Oberrhein bilden der Stadtkreis Freiburg sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis. Die Region Südlicher Oberrhein umfasst damit auf einer Fläche von 4.026 km<sup>2</sup> insgesamt 126 Städte und Gemeinden mit zusammen rund 1,03 Mio. Einwohnern und knapp 570.000 Erwerbstätigen.

Der Regionalplan ist auf einen **Planungszeitraum** von 15 Jahren ausgerichtet. Er besteht aus einem Textteil mit den **Plansätzen** und den **Begründungen** sowie der **Strukturkarte** im Maßstab 1 : 200.000 und der **Raumnutzungskarte** im Maßstab 1 : 50.000. Hinzu kommt der **Umweltbericht**, der die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Sinne der Europäischen Richtlinie 2001/42/EG darlegt.

Die Inhalte des Regionalplans sind als **Ziel (Z)**, **Grundsatz (G)**, **Vorschlag (V)** oder **Nachrichtliche Übernahme (N)** gekennzeichnet. Dabei sind Ziele abschließend abgewogene, verbindliche Vorgaben, während Grundsätze als Vorgaben für nachstehende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen öffentlicher und privater Belange einzustufen sind. Vorschläge sind unverbindliche Empfehlungen. Nachrichtliche Übernahmen dienen nur der Information. Sie entstammen anderen Planwerken, insbesondere dem Landes-

entwicklungsplan Baden-Württemberg, oder umfassen fachrechtliche Darstellungen, bspw. Schutzgebiete.

Bei den gebietsscharfen Festlegungen in der Raumnutzungskarte wird zwischen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten unterschieden. In Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung des Gebiets nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten erhalten bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht.

### ***Beteiligungsverfahren***

Zu dem Planentwurf (bestehend aus den Plansätzen, der Strukturkarte und der Raumnutzungskarte), seiner Begründung und dem Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein **bis spätestens 23.12.2013** Stellung nehmen. Die Anregungen können zur Niederschrift, per Post, per E-Mail oder über das Online-Portal auf der Internetseite des Regionalverbands übermittelt werden.

Sämtliche Teile des Planentwurfs stehen (in deutscher Sprache) auf der Internetseite des Regionalverbands unter **www.rvso.de** auch in digitaler Form (PDF) zum Download zur Verfügung. Über den Planentwurf hinaus finden sich dort auch weitere zweckdienliche Unterlagen, unter anderem die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Die Verwaltung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein wird alle eingehenden Stellungnahmen erfassen, ergebnisoffen prüfen und einen Behandlungsvorschlag formulieren, ob und wie die Anregungen Eingang in den Regionalplan finden sollen. Die Anregungen werden dann in den politischen Gremien beraten. Nach der abschließenden Behandlung erfolgt ein Satzungsbeschluss in der Verbandsversammlung.

## **B) Wesentliche Inhalte des Planentwurfs**

### ***1 Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region***

Kapitel 1 benennt „besondere Chancen und Aufgaben für die Region“ sowie „Grundsätze zur räumlichen Ordnung und Entwicklung“. Es bildet damit einen am Leitprinzip einer nachhaltigen Raumentwicklung orientierten, übergeordneten regionalpolitischen Rahmen für die nachfolgenden Kapitel. Dem programmatischen Charakter entsprechend erfolgen die Festlegungen in Kapitel 1 lediglich in Textform und als Grundsätze.

### ***2 Regionale Siedlungsstruktur***

#### ***2.1 Raumkategorien***

Mit den Raumkategorien soll den unterschiedlich strukturierten Räumen des Landes durch spezifische Zielsetzungen Rechnung getragen werden. Die Abgrenzung wird durch den Landesentwicklungsplan und somit unmittelbar vom Land Baden-Württemberg festgelegt.

Es werden vier Raumkategorien unterschieden: Verdichtungsraum Freiburg, Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg, Verdichtungsbereich Offenburg/ Lahr/Kehl im Ländlichen Raum und Ländlicher Raum im engeren Sinne. Diese werden nachrichtlich in der Strukturkarte dargestellt und sind im Text mit wenigen Grundsätzen unterlegt.

## **2.2 Entwicklungsachsen**

Entwicklungsachsen sind klassische Planungsinstrumente zur Ordnung und Entwicklung der Siedlungstätigkeit. Sie dienen der Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang einer leistungsfähigen Bandinfrastruktur sowie dem Leistungsaustausch der Zentralen Orte untereinander. Die Entwicklungsachsen in der Region Südlicher Oberrhein orientieren sich an dem überörtlich bedeutsamen Straßennetz, den bestehenden Schienenstrecken sowie der regionalen Siedlungsstruktur.

Entwicklungsachsen, die aus dem Landesentwicklungsplan übernommen wurden, wurden auf der Ebene der Regionalplanung räumlich konkretisiert. Darüber hinaus wurden vom Regionalverband fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt und in der Strukturkarte dargestellt. Die Regionalen Entwicklungsachsen sind insbesondere auf die auszubauenden grenzüberschreitenden Verflechtungen mit dem Elsass ausgerichtet, so die Regionalen Entwicklungsachsen Achern – Rheinau (– Gamsheim), Lahr – Schwanau (– Erstein), Emmendingen – Teningen – Endingen (– Sélestat) und Müllheim – Neuenburg (– Mulhouse). Letztere wird mit dem vorliegenden Planentwurf erstmals festgelegt.

## **2.3 Zentrale Orte**

Die Festlegung von Zentralen Orten ist das wesentliche Instrument der Raumordnung zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Dabei werden Gemeinden in ein hierarchisch und funktional gegliedertes Ordnungsmodell aus Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren sowie Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion eingestuft. Zielsetzung ist es, die Tragfähigkeit bestehender Infrastruktureinrichtungen zu wahren und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beizutragen. Im Zusammenspiel mit den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (Kap. 2.4) ist das Zentrale-Orte-Konzept somit zugleich ein maßgebliches Mittel zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen und zur Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Die in der Strukturkarte dargestellten und im Text benannten Ober- und Mittelzentren sowie die Mittelbereiche (Verflechtungsbereiche der Mittelzentren) sind aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg nachrichtlich übernommen. In originärer Zuständigkeit der Regionalplanung wurden die Zentralen Orte der unteren Stufen (Unterkentren und Kleinzentren) verbindlich festgelegt.

Im Bewusstsein um die zunehmenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtungen über den Rhein hinweg wurden unter anderem die Stadt Rheinau und die Stadt Neuenburg neu als Unterkentren in den Regionalplan aufgenommen. Analog zu den durch das Land festgelegten Mittelzentren Breisach und Kehl üben Rheinau und Neuenburg Versorgungsfunktionen auch für die französischen Nachbargemeinden aus und erfüllen eine wichtige Brückenkopffunktion ins Elsass.

## **2.4 Siedlungsentwicklung**

Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind darauf ausgerichtet, die Eigenentwicklung aller Städte und Gemeinden zu wahren und die darüber hinausgehende „verstärkte Siedlungstätigkeit“ in raumordnerisch begünstigten Standorten zu konzentrieren. Hierzu unterscheidet die Regionalplanung „Gemeinden mit Eigenentwicklung“ und „Siedlungsbereiche“, welche auch in der Raumnutzungskarte für die Kategorien Wohnen und Gewerbe festgelegt sind.

Um die fortschreitende Flächeninanspruchnahme einzudämmen, hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Das heißt, entsprechend der bundesweiten und landesweiten Vorgaben sind vor der Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand, Baulücken, Brach- und Konver-

sionsflächen zu nutzen. Verfügbare Bauflächenpotenziale sind auf den örtlichen Bauflächenbedarf anzurechnen.

#### **2.4.1 Siedlungsentwicklung – Wohnen**

Die demografischen Rahmenbedingungen der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans unterscheiden sich deutlich von jenen Anfang der 1990er Jahre. Die jährlichen Zuwanderungsgewinne haben sich etwa halbiert. Zwischenzeitlich weisen zwei Drittel der Städte und Gemeinden mehr Sterbefälle als Geburten auf. Dementsprechend werden statt bisher 59 nur noch 40 (von 126) Städte und Gemeinden für eine „verstärkte Siedlungstätigkeit“ festgelegt.

Zentrales regionalplanerisches Steuerungsinstrument zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und zur Lenkung der Siedlungsentwicklung auf günstige Standorte bildet der festgelegte Orientierungswert zum Wohnbauflächenbedarf der Städte und Gemeinden. Das Rechenmodell ( $\text{Einwohner} \times 0,25 \% \text{ p. a.} \times \text{Siedlungsdichte}$ ) trägt dem Rückgang der Belegungsdichte und der zunehmenden Wohnfläche pro Kopf Rechnung. Für die 40 Städte und Gemeinden mit „verstärkter Siedlungstätigkeit“ wird ein erhöhter Zuwachsfaktor in Höhe von 0,45 % zugrunde gelegt, der auch die erwarteten Wanderungsgewinne in die Region berücksichtigt.

#### **2.4.2 Siedlungsentwicklung – Gewerbe**

Eine vorab durchgeführte Erhebung der bauplanungsrechtlich gesicherten, ungenutzten bzw. verfügbaren Gewerbeflächen hat ergeben, dass ein sehr großes Potenzial an gewerblich nutzbaren Bauflächen besteht. Gegenüber dem Regionalplan 1995 kann daher mit den geplanten Festlegungen des fortgeschriebenen Regionalplans eine deutliche Minderung der zusätzlichen Gewerbeflächen erreicht werden.

Unter Berücksichtigung verschiedener Standortkriterien (darunter Zentrale Orte, verkehrliche Anbindung, Flächenverfügbarkeit und anderes) werden statt bisher 74 nur noch insgesamt 49 (von 126) Städte und Gemeinden für eine „verstärkte Siedlungstätigkeit“ im Bereich Gewerbe festgelegt. Diese werden in drei Kategorien (A, B, C) unterschieden und mit einem entsprechenden Orientierungswert für zukünftige Gewerbeflächenbedarfe versehen. Die weiteren Städte und Gemeinden „mit Eigenentwicklung“ tragen allein den örtlichen Flächenbedarfen der bereits ansässigen Unternehmen Rechnung.

#### **2.4.3 Freizeit und Tourismus**

Im Rahmen einer Regionalplan-Änderung wurde 2002 ein Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus am Standort Rust/Ringsheim festgelegt. Dieses wurde in seiner Abgrenzung und seiner inhaltlichen Ausrichtung unverändert in den Offenlage-Entwurf übernommen. Das Gebiet dient der Weiterentwicklung und Erweiterung des Europa-Parks unter anderem mit den Nutzungsarten Themenpark, Wasserpark, Fun-Sport-Möglichkeiten, Entertainment und Hotellerie. Dort ausgeschlossen sind insbesondere Einzelhandelsgroßprojekte.

#### **2.4.4 Einzelhandelsgroßprojekte**

Die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze des Regionalplans zur Entwicklung der regionalen Einzelhandelsstruktur sind in einer vorgezogenen Teilfortschreibung bereits 2011 festgelegt worden und nahezu unverändert in die Gesamtfortschreibung übernommen worden. Zentrale raumordnerische Prüfkriterien für Einzelhandelsgroßprojekte bilden nach wie vor das Konzentrations-, das Kongruenz- und das Integrationsgebot sowie das Beeinträchtigungsverbot. Die Festlegungen tragen damit zum Erhalt attraktiver Innenstädte und vitaler Ortszentren in der Region und zur Sicherung der Grundversorgung in ländlichen Räumen bei.

Innerhalb der Ober-, Mittel- und Unterzentren erfolgt die räumliche Zuordnung von Einzelhandelsgroßprojekten durch gebietsscharfe Festlegung von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sowie von Ergänzungsstandorten (Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte). Zur Sicherung der Grundversorgung sind unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall klar definierte Ausnahmen von diesen Festlegungen möglich.

Mehrere (auch kleinflächige) Einzelhandelsbetriebe, bei denen ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht, sind wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen (Agglomerationsregelung). Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center, FOC) sind nur an integrierten Standorten von Oberzentren zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen kommen für FOC ausnahmsweise auch Mittelzentren in Betracht.

### **3 Regionale Freiraumstruktur**

Als Pendant zur Regionalen Siedlungsstruktur sind im Offenlage-Entwurf des Regionalplans Ziele und Grundsätze zur Freiraumsicherung enthalten. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Flächeninanspruchnahme und des Klimawandels sowie der besonderen Bedeutung des Freiraums für die Land- und Forstwirtschaft, die Naherholung und den Tourismus in der Region Südlicher Oberrhein kommt dem Freiraumschutz und dem damit verbundenen Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen eine hohe Priorität zu. In den Plansätzen des Kapitels 3.0 sind die entsprechenden allgemeinen Grundsätze zur Freiraumstruktur und -entwicklung formuliert.

#### **3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren**

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind ein etabliertes Instrument der Regionalplanung, großräumig zusammenhängende Freiräume vor Besiedlung zu sichern und das Zusammenwachsen von Siedlungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die regionalplanerische Flächensicherung zum Aufbau eines gemeinde- und länderübergreifenden Biotopverbunds. Hiermit trägt der Regionalplan entscheidend zur Sicherung der Biodiversität auf regionaler Ebene bei.

Die in der Raumnutzungskarte als Ziel festgelegten Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind in der Regel durch mehrere Freiraumfunktionen begründet und können andere freiraumsichernde Vorranggebiete überlagern. Aufgrund der hohen Besiedlungsdichte in der Rheinebene und der weiter steigenden Anforderungen an die Ausgleichfunktionen der Freiräume erreichen die Festlegungen zu Freiraumsicherung in der Region Südlicher Oberrhein eine großräumige Ausdehnung. Der durch die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren festgelegte Ausschluss von Besiedlung ist dabei gleichzeitig wirksamer Flächen- und Bodenschutz. Ausnahmsweise in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zulässig sind standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie der technischen Infrastruktur.

### **3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege**

Die festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dienen der Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz außerhalb bestehender Schutzgebiete. Die Gebiete stellen zugleich wichtige Kerngebiete und Trittsteine des großräumig durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren gesicherten Biotopverbunds dar.

In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Arten, die Lebensraumausstattung oder die Funktion des Gebiets für den Biotopverbund erheblich beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für eine Besiedlung und den Rohstoffabbau.

Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind im Planentwurf nur im Bereich der Rheinebene und der Vorbergzone festgelegt. Eine Ergänzung für den Teilraum Schwarzwald erfolgt erst im Zusammenhang mit der zeitlich nachfolgenden Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (vgl. Kap. 4.2).

### **3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen**

Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Möglichkeit, neue Trinkwasserversorgungen aus dem Grundwasser einzurichten, sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle irreversiblen Nutzungen ausgeschlossen, die mit einer zukünftigen Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind. Die Festlegungen beschränken sich auf den ergiebigen Grundwasserkörper des Oberrheingrabens.

Die Empfindlichkeit der Gebiete gegenüber Nutzungen nimmt in Richtung der potenziellen Trinkwasserfassung zu. Die Gebiete sind daher in drei Zonen (A, B, C) mit unterschiedlichen starken Nutzungsrestriktionen gegliedert.

### **3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz**

Zur Sicherung wichtiger bestehender Überflutungsgebiete sowie von Gebieten, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind, sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. In diesen Gebieten am Rhein, an den Rheinzufüssen und ihren Niederungsbereichen ist eine Besiedlung und der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ausgeschlossen.

Derzeit liegen nur eingeschränkt Fachgrundlagen zum Hochwasserschutz vor. Daher ist eine Besiedlung oder der Rohstoffabbau in Teilen der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete im Einzelfall möglich, wenn fachbehördlich anerkannte Gutachten oder die (für die Region Südlicher Oberrhein bislang nicht vorliegenden) Hochwassergefahrenkarten des Landes eine andere Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwasserereignisses erkennen lassen.

### **3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen**

Zur langfristigen Rohstoffversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Region Südlicher Oberrhein werden in der Raumnutzungskarte abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) sowie als Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) festgelegt. Dies umfasst Kies- und Sandvorkommen im Oberrheingraben sowie Festgesteine im Schwarz-

wald. Abweichend von dem ansonsten zugrundeliegenden Planungszeitraum wurden die Festlegungen zum Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe jeweils auf einen Zeitraum von 20 Jahren ausgerichtet.

In den Abbaugebieten soll sich die Rohstoffgewinnung während des Planungszeitraums konzentrieren. Sie sind von Nutzungen freizuhalten, die einer Rohstoffgewinnung entgegenstehen können. Die Abbaugebiete sollen die regionale Rohstoffversorgung kurz- bis mittelfristig sicherstellen. Die Sicherungsgebiete dienen ausschließlich der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung. Der Rohstoffabbau in den Sicherungsgebieten ist während des Planungszeitraums des Regionalplans nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Möglichkeiten zur Rohstoffgewinnung in angrenzend festgelegten Abbaugebieten vollständig ausgeschöpft sind.

## **4 Regionale Infrastruktur**

### **4.1 Verkehr**

Kapitel 4.1 beinhaltet regionalplanerische Aussagen zum Schienen- und Straßenverkehr, zur Binnenschifffahrt, zum Luftverkehr, zum Güterumschlag (Kombinierter Verkehr), zum Öffentlichen Personenverkehr, zum Fuß- und Radverkehr sowie zum Nachrichtenverkehr. Über den Aus- und Neubau von Verkehrsinfrastrukturen sowie über die konkrete Trassierung neuer Straßen und Schienenwege entscheiden das Land und der Bund in eigener Zuständigkeit. Dementsprechend erfolgen die regionalplanerischen Festlegungen lediglich als Grundsatz oder Vorschlag. Einzig die raumordnerische Sicherung eines Gebiets zwischen der Autobahn A 5 und dem Sonderflughafen Lahr als Standort für den kombinierten Verkehr (Güterumschlag zwischen Straße und Schiene) erfolgt als Ziel.

### **4.2 Energie**

Der Planentwurf spricht sich deutlich dafür aus, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu verstärken und Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes zu ergreifen. Die Festlegungen für den Ausbau erneuerbarer Energieträger – Solarthermie und Photovoltaik, Biogas, Wasserkraft sowie Geothermie – erfolgen lediglich als Grundsatz.

Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 wurden die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zum 01.01.2013 aufgehoben. Zugleich wurde festgelegt, dass auf Ebene der Regionalplanung keine Ausschlussgebiete für die Windkraftnutzung mehr festgelegt werden können, sondern dieser Ausschluss allein von den Städten und Gemeinden auf Ebene der Flächennutzungsplanung erwirkt werden kann. Angesichts dieser neuen komplementären Planungskompetenz der regionalen und kommunalen Planungsebenen wurde die Neuerstellung dieses Plankapitels von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans abgekoppelt. Die regionale Konzeption wird derzeit intensiv mit den Planungen der Städte und Gemeinden abgestimmt. Der Regionalplan-Entwurf zum Kapitel „Windenergie“ wird voraussichtlich im Sommer 2014 fertiggestellt sein und danach in das förmliche Beteiligungsverfahren gehen.

### **Umweltbericht**

Seit dem 21.07.2004 ist bei der Aufstellung und Änderungen von Raumordnungsplänen gemäß den europarechtlichen Vorgaben grundsätzlich eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat daher begleitend zur Aufstellung des Planentwurfs einen Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht stellt den

aktuellen Bearbeitungsstand über mögliche Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf die Umwelt dar. Mit der planbegleitenden Darstellung der Ergebnisse sollen erhebliche Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt sowie Planungsalternativen transparent und frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden, so dass diese im planerischen Abwägungsprozess berücksichtigt werden können.

Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Regionalplans und wird in die einzelnen Schritte der Gesamtfortschreibung integriert. Die Herangehensweise der Umweltprüfung sowie die Gliederung des Umweltberichts wurden in einem Scoping-Termin mit den durch die Planung berührten Behörden und Umweltverbänden am 05.07.2011 erörtert und festgelegt. Während zahlreiche Festlegungen des Regionalplans aufgrund ihres abstrakt-allgemeinen bzw. rahmensetzenden Charakters allenfalls in einer Gesamtplanprüfung betrachtet wurden, waren insbesondere die Festlegungen zum Rohstoffabbau (Kap. 3.5) und ihre Verträglichkeit mit den Natura-2000-Gebieten vertieft zu prüfen.